

Stellungnahme

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Düngegesetzes
Referentenentwurf des BMLEH vom 15.01.2026

Stand: 06.02.2026

Der Fachverband Biogas e.V. hat sich seit seiner Gründung im Jahr 1992 zu Deutschlands und Europas größter und führender Interessensvertretung der Biogas-Branche entwickelt. Er vertritt Hersteller, Anlagenbauer, landwirtschaftliche wie auch industrielle Biogasanlagenbetreiber und Institutionen mit dem Ziel der Förderung des Umweltschutzes und der Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung. Satzungsgemäß verfolgt der Fachverband Biogas folgende Primärziele:

- Förderung von technischen Entwicklungen im Biogasbereich,
- Förderung, Auswertung und Vermittlung von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen aus dem Bereich der Biogastechnik zum Wohle der Allgemeinheit und der Umwelt,
- Durchführung von Schulungen für Praxis und Beratung,
- Herausgabe von Publikationen in Schrift, Bild und Ton,
- Förderung des Erfahrungsaustausches durch Beteiligungen und Durchführung von Ausstellungen, Tagungen und anderen Veranstaltungen,
- Förderung des internationalen Erfahrungsaustausches durch Herstellung und Pflege von Kontakten im In- und Ausland,
- Förderung eines Beratungsnetzes durch Mitglieder in den verschiedenen Regionen,
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Planung und Errichtung von Biogasanlagen und Anlagenkomponenten.
- Erarbeitung von Qualitätsstandards für Gärprodukte
- Erarbeitung von Qualitätsstandards zum Betrieb von Biogasanlagen

Auf europäischer Ebene wird der Fachverband Biogas von dem Europäischen Biogasverband (EBA) vertreten, der sich im Jahr 2009 gründete und nunmehr Mitglieder aus 25 EU-Mitgliedsstaaten umfasst.

Kontakt:

Fachverband Biogas e.V.
Angerbrunnenstr. 12
85356 Freising

Telefon: 08161-984660
Telefax: 08161-984670
E-Mail: info@biogas.org
Internet: www.biogas.org

1. Wichtige grundsätzliche Vorbemerkung

Der vorliegende Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Düngegesetzes des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Ernährung und Heimat (BMLEH) erweitert die Anforderungen zum Inverkehrbringen von Düngemitteln entsprechend um die Vorgaben aus der EU-Düngeprodukteverordnung. Gleichzeitig werden für den Umgang mit Nährstoffen ein Monitoring zur Überwachung und Bewertung düngerechter Maßnahmen eingerichtet und hierfür als Ermächtigungsgrundlage auf entsprechend konkretisierende Rechtsverordnungen verwiesen.

Der Fachverband Biogas e.V. (FvB) unterstützt grundsätzlich eine Berücksichtigung von europäischen Vorgaben auf nationaler Ebene. Aus Sicht des FvB ist dies vor allem bedeutend, da die bereits aktuell geltenden Regelungen zum Düngerecht an die Anforderungen des Europäischen Rechts angepasst werden müssen, insbesondere an die EU-Düngeprodukteverordnung sowie die Einhaltung und Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie. Dabei ist vor allem sicherzustellen, dass die nationale Umsetzung gleichwertig oder strenger zu EU-Vorgaben erfolgen muss, ansonsten bereits bestehende gute nationale Regelungen hinfällig werden könnten. Durch die Aufhebung der Stoffstrombilanzverordnung sowie den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts zur Nachbesserung des Maßnahmenprogramms hinsichtlich Nitratgehalt im Grundwasser für die Flussgebietseinheit Weser Ems, zusätzlich zur Düngeverordnung ein Nitrataktionsprogramm aufzustellen und die Erklärung der Unwirksamkeit der Ausführungsverordnung Düngeverordnung (AVDüV) bietet sich die Chance, das bisherige Düngerecht durch eine an die Nitratrichtlinie orientierte Gesetzgebung ohne Gebietsausweisung abzulösen.

Die Implementierung von europäischen Vorgaben in nationales Recht darf nicht dazu führen, dass für Betreiber von Biogasanlagen ein unnötiger Mehraufwand für Dokumentations- und Meldepflichten generiert wird. Im Sinne des politisch formulierten Bürokratieabbaus sollten für die Umsetzung neuer Vorgaben bereits bestehende Daten aus geltenden Rechtsverordnungen genutzt werden und bestenfalls konkretisierende Maßnahmen in einer oder insgesamt reduzierten Anzahl zusätzlicher Rechtsverordnungen erfolgen. Die grundlegend sichtbare und angestrebte Neuordnung des Düngerechts bietet über die formulierten Ermächtigungsgrundlagen im vorliegenden Entwurf dafür gute Voraussetzungen. Für eine Akzeptanz von Anforderungen zum Umgang mit Nährstoffen ist dabei eine Bündelung und Nachvollziehbarkeit maßgeblich. Dazu ist es unbedingt erforderlich, bereits im Gesetz auch auf Erleichterungen klar hinzuweisen oder vorzugeben, um bereits durch das DüngeG zu der vom Ministerium gewünschten Verursachergerechtigkeit zu kommen. Eine mögliche unterschiedliche Auslegung der gesetzlichen Vorgaben erst in der (den) zu erstellenden Rechtsverordnung(en) einzupflegen, verzögert unnötig den Ausbau der erneuerbaren Energieträger und gefährdet auch die Erfüllung der Klimaziele der Bundesregierung.

Der FvB begrüßt grundsätzlich auch, dass die Grundlage zur verstärkten Zusammenarbeit von den verschiedenen Behörden im Vollzug durch den Gesetzentwurf erweitert wird. Vor dem Hintergrund des Föderalismus sollten länderübergreifende, einheitliche Strukturen für die Übermittlung von Daten der Biogasanlagenbetreiber geschaffen werden, vor allem zu Aufzeichnungen aus der Praxis. Die verstärkte Zusammenarbeit der Behörden darf auf keinen Fall dazu führen, dass der Betreiber einer Anlage die Daten in Zukunft nicht nur einer Behörde melden muss, sondern mehreren. Dabei sollte der Datenschutz in eine Nutzung von anonymisierten Daten münden. Allein aus dieser Perspektive ist eine verstärkte Zusammenarbeit von den verschiedenen Behörden zu begrüßen und führt in nächster Konsequenz dann auch zu einem tatsächlichen Bürokratieabbau in der Praxis.

Im Gesetzentwurf sind zahlreiche Ermächtigungsgrundlagen für neue Verordnungen enthalten, etwa zur Qualitätssicherung, zum Monitoring und zur Differenzierung von Maßnahmen. Im derzeitigen Kenntnisstand des FvB bleibt jedoch kritisch zu hinterfragen, ob dies als Chance zur Vereinfachung oder als Risiko für zusätzliche Bürokratie zu bewerten ist.

2. Forderungen aus Sicht der Biogasanlagenbetreiber

Der Entwurf überführt die Anforderungen an die Vorgaben der EU-Düngeprodukteverordnung zum Inverkehrbringen von Düngemitteln und bildet mit der Überwachung und Bewertung von düngerechtlichen Maßnahmen die Ermächtigungsgrundlage für die Nutzung betriebspezifischer Daten. Eine Prognose, wie durch die betriebspezifischen Daten die Stärkung des Verursacherprinzips konkretisiert wird, kann dem Gesetzentwurf als Ermächtigungsgrundlage leider nicht entnommen werden.

Wesentliche Forderungen:

- Erweiterung der Definition Wirtschaftsdünger um die Kategorie Pferdemist aus der sonstigen Haltung von Equiden.
- Abwägung der Vorgaben zur Akkreditierung von notifizierenden Stellen auf nationaler und europäischer Ebene, sowie deren Unabhängigkeit zur Aufrechterhaltung von Qualitätsanforderungen gegenüber einem freien Wettbewerb im internationalen Vergleich, um die Etablierung entsprechender Stellen, insbesondere wirtschaftsgetragener Organisationen, voranzutreiben.
- Berücksichtigung von nationalen und europäischen freiwilligen und unabhängigen Gütesicherungen für Kompost und Gärprodukte zur Erfüllung der Anforderungen sowie Hinterlegung von Erleichterungen bei den Dokumentations- und Meldepflichten im Gesetz, um das Verursacherprinzip und den Bürokratieabbau zu unterstützen.
- Konkretisierung der Datenerhebung zu Ablauf, Art und Umfang, insbesondere der Bezug zu Praxisbezogenen Werten auf Betriebsebene für die Vergleichbarkeit im Rahmen eines Monitorings unter Berücksichtigung des Datenschutzes.
- Orientierung der Neuausrichtung eines verursachergerechten Düngerechts an der EU-Nitratrichtlinie ohne zwingende Gebietsausweisung.

3. Regelungen im Detail

Zu § 2

Im Zuge der Überarbeitung des Düngegesetzes plädiert der FvB dafür, den Mist aus der sonstigen Haltung von Equiden in die Definition von Wirtschaftsdünger mit aufzunehmen und damit den Vollzug zu erleichtern. Grund dafür ist der unterschiedliche Umgang mit Pferdemist aus der privaten oder gewerblichen Haltung von Pferden. Es gibt Szenarien, in welchen dieser Pferdemist als Einsatzstoff mit Abfallstatus eingestuft wird, da er eben nicht unter die Definition nach § 2 Nr. 2 „[...] a) als tierische Ausscheidungen aa) bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder bb) bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft [...]“ fällt.

Bewertung: Der fehlende Bezug von Pferdemist zu der Definition von Wirtschaftsdüngern im Düngegesetz kann dazu führen, dass Pferdemist als Einsatzstoff mit Abfallstatus eingestuft wird und damit einen erhöhten Aufwand an Untersuchungspflichten, Meldepflichten und Dokumentationspflichten bewirkt, der mit dem Einsatz in einer Biogasanlage einhergeht. Dieser Aufwand steht jedoch in keinem Verhältnis zum geringen Risiko eines Pferdemistes aus der Hobby- oder gewerblichen Pferdehaltung für die Gesundheit von Mensch, Tier oder Pflanze und für die Sicherheit der Umwelt im Vergleich zu einem Pferdemist aus der Haltung von Pferden im Kontext der Landwirtschaft.

Grundsätzlich gelten für alle tierischen Nebenprodukte, worunter auch Pferdemist zählt, vor allem die Anforderungen aus dem Veterinärrecht. Die Bestimmungen werden über die Verordnung (EG) 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und die Durchführungsverordnung (EU) 142/2011 geregelt. Demnach wird Pferdemist dem Artikel 3 Nr. 20 (EG) 1069/2009 zugeordnet und ist im Sinne der Verordnung als „Gülle“ (Exkremate und/oder Urin von Nutztieren [...], mit oder ohne Einstreu) einzustufen. Unter Artikel 3 Nr. 6 sind Equiden den Nutztieren zugeordnet. Damit gelten für Pferdemist gleiche Anforderungen, wie für andere Mistarten.

Vorschlag:

Erweiterung des § 2 Begriffsbestimmung in der Definition von Wirtschaftsdünger um folgenden Teilsatz:

„[...]“

2. sind Wirtschaftsdünger: Düngemittel, die

a) als tierische Ausscheidungen

aa) bei der Haltung von Tieren zur Erzeugung von Lebensmitteln oder

bb) bei der sonstigen Haltung von Tieren in der Landwirtschaft oder

cc) bei der sonstigen Haltung von Equiden oder

[...]“

Zu § 3, Absatz 5 Nummer 10

Die Ermächtigung über Voraussetzungen zur Erfüllung von Ausnahmen und Anforderungen für Betriebe von den Vorschriften zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung im Falle einer Rechtsverordnung.

Bewertung: Grundsätzlich unterstützt der FvB den Entwurf an dieser Stelle. Eine verursachergerechte Bewertung der betrieblichen Düngemaßnahmen und damit eventuelle Erleichterungen bilden eine große Chance für die Neuordnung des Düngerechts. Allerdings wird ein „...mit Nitrat belastetes Gebiet“ nicht näher definiert. Daraus ergibt sich eine große Unsicherheit, auf welcher Grundlage ein Gebiet definiert und als belastet gilt. Die Erwartung der Branche an dieser Stelle des Entwurfs ist die Ermächtigung für eine Rechtsverordnung, die wesentlich dazu beiträgt Grundlagen für eine Bewertung zu bündeln und daraus eine verursachergerechte Maßnahmendifferenzierung zu ermöglichen.

Vorschlag: Sofern in Rechtsverordnungen nach Satz 1 für Betriebe in definierten Gebieten nach diesen Rechtsverordnungen Regelungen über Ausnahmen von den Vorschriften zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung erlassen werden, können darin insbesondere die Voraussetzungen für die Ausnahmen und die Anforderungen an ihren Nachweis geregelt werden“.

Zu § 5 Absatz 2 Nr. 4

Der Entwurf sieht als Ermächtigungsgrundlage vor, die Anforderungen u.a. an Qualitätssicherungssysteme, Produktion und Vertrieb sowie Dokumentations- und Meldepflichten per Rechtsverordnung zu regeln.

Bewertung: Der direkte Bezug auf Qualitätssicherungssysteme stellt in gewisser Weise eine Verlinkung zu Regelungen auf EU-Ebene insbesondere auf die EU-Düngeprodukteverordnung dar. Ziel dessen kann eine Möglichkeit sein, die nationale Gesetzgebung ebenbürtig i.S. der EU-Vorgaben zu gestalten. Im bestehenden Rechtsrahmen, insbesondere im Abfallrecht, erfüllen bereits bestehende Qualitätssicherungssysteme die gesetzlichen Anforderungen und darüber hinaus. Ein zusätzlicher, bürokratischer Mehraufwand zur Dokumentation und Meldung bei Inverkehrbringen von Düngemitteln zum reinen Zweck der Erfüllung von EU-Vorgaben ohne inhaltlichen Mehrwert stellt eine unnötige Belastung der Betriebe dar und eine dringende Gefahr, durch eine zusätzliche nationale Regelung, Überschneidungen und Doppelregelungen hervorzurufen. Vielmehr kann die Auflage eine gleichwertige oder strengere Umsetzung auf nationaler Ebene zur Erfüllung entsprechender EU-Vorgaben bereits jetzt erfüllt werden. Dazu bietet sich an in §13 a die Qualitätssicherung nicht auf Wirtschaftsdünger zu begrenzen und damit weitere Stoffgruppen einzubeziehen. Dies sollte bei der Neuordnung des Düngerechts genutzt werden.

Vorschlag: Möglichkeit zur Anerkennung bestehender Qualitätssicherungssysteme. Der Satz sollte lauten: „[...] die Anforderungen an betriebliche Eigenkontrollen und Korrekturmaßnahmen sowie an Aufzeichnungs-, Aufbewahrungs-, Vorlage- und Meldepflichten von Herstellern und Inverkehrbringern zu regeln. Die zuständige Behörde kann im Falle einer Teilnahme an einem bestehenden freiwilligen Qualitätssicherungssystem Erleichterungen ermöglichen.[...]“

Streichung der Begrenzung auf Wirtschaftsdünger in § 13a Abs. 1

Zu § 6, §6a-d Notifizierung

Bezugnehmend auf die Begründung zum Referentenentwurf im übermittelten Dokument „Referentenentwurf 2. Gesetz zur Änderung DüngG 150126 (bereinigt)“ auf Seite 33, ist es aus Sicht des FvB dringend zu hinterfragen, dass einschlägige Aufgaben durch staatliche Stellen übernommen werden. In der Begründung heißt es dazu, Zitat „die Übernahme einschlägiger Aufgaben durch staatliche Stellen kann aber [...] bei fehlendem Interesse durch wirtschaftsgetragene Organisationen sinnvoll sein“. Dem ist aus FvB Sicht dringend zu widersprechen. Zum einen gab und gibt es bereits Interesse von wirtschaftsgetragenen Organisationen diese einschlägigen Aufgaben zu übernehmen. Der Grund, dass dies bisher noch nicht praktisch umgesetzt werden konnte, liegt in den sehr hohen Hürden für die Akkreditierung

und den damit verbundenen Kosten begründet. Zum anderen kommt hinzu, dass auch die Erlösmöglichkeiten nicht kalkulierbar sind. Hierfür liegen die Gründe vor allem bei den nicht praxistauglichen Anforderungen für organische Düngemittel mit CE-Kennzeichnung u.a. von Biogasanlagen.

Des Weiteren geht aus Sicht des FvB eine Wettbewerbsverzerrung mit einher, sobald eine staatliche Stelle diese einschlägigen Aufgaben übernimmt. Staatlich eingerichtete Konformitätsbewertungsstellen (KBS) könnten gegenüber anderen Systemen bevorzugt werden, was zu den genannten Wettbewerbsverzerrungen führen würde.

Der Referentenentwurf benennt die Bundesanstalt für Landwirtschaft (BLE) als notifizierende Behörde und überführt die Vorgaben aus der Verordnung (EU) 2019/1009 zum Konformitätsbewertungsverfahren. In den §§6a bis 6d wird um das Verfahren auf nationaler Ebene erweitert. Dabei werden bereits sehr konkretisierende Vorgaben in Bezug auf die bisher einzige Konformitätsbewertungsstelle (KBS) in Deutschland, das Julius-Kühn-Institut (JKI), hinterlegt und zusätzlich auf die Ermächtigung per Rechtsverordnung verwiesen, um nähere Anforderungen an Anträge auf Notifizierung erlassen zu können.

Bewertung: Die Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 21 (EU) 2019/1009 die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, ob eine Bewertung einer KBS und die Überwachung der notifizierten Stelle zwangsläufig durch eine nationale Akkreditierungsstelle erfolgen muss. Eine Bewertung über die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) ist somit nicht zwangsläufig durchzuführen. Es ist zu befürchten, dass hierdurch der Aufbau weiterer KBS in Deutschland im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten, die keine nationale Akkreditierung hinterlegt haben, verzögert wird. U.U. ist dabei auch zu berücksichtigen, ob sich ein Akkreditierungsverfahren über die DAkkS aus fachlicher Sicht zur Etablierung einer KBS in Deutschland generell als geeignet darstellt. Durch das aufwendige Akkreditierungsverfahren werden zertifizierungswillige Anbieter von Düngemitteln zeitnah nicht auf eigene nationale KBS zugehen können. Hier ist in der Folge eine mögliche Abwanderung in angrenzende Mitgliedstaaten mit entsprechenden KBS Zertifizierungswilliger zu bedenken.

Es sollte für die Erfüllung der Vorgaben aus der (EU) 2019/1009 im Interesse aller Akteure sein, kompetente Fachkräfte zur Verfügung stellen zu können. Um dies zu gewährleisten, sollten weiteren KBS der Weg zur notifizierten Stelle durch Rechtsverordnungen nicht unnötig erschwert werden. Darüber hinaus sollte es im Sinne des freien Wettbewerbs keine Sonderregelungen für die KBS des JKI geben dürfen, z.B. Befreiung von der Haftpflichtversicherungspflicht, die dazu führen würden, dass die KBS des JKI einen Wettbewerbsvorteil gegenüber anderen KBS hat. Außerdem sollte es ein genaues Vorgehen geben, wie die Unabhängigkeit der KBS von der BLE und den anderen Aufgaben des JKI überprüft wird und von wem.

Vorschlag: Abwägung der Anforderungen an eine Akkreditierung auf nationaler Ebene mit den Vorgaben auf EU-Basis. Gewährleistung der Unabhängigkeit und Wettbewerb sowie die Ausschöpfung von fachlichen Kompetenzen an bestehenden etablierten Stellen.

Zu § 11a Bilanzierung

Der Entwurf streicht die Ermächtigungsgrundlage für die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV) und übernimmt inhaltlich den Verweis auf den nachhaltigen und ressourceneffizienten Umgang mit Nährstoffen als Ergänzung zur guten fachlichen Praxis in den § 3 Abs. 2a auf.

Bewertung: Durch die inhaltliche Ergänzung aus § 11a in § 3 Abs. 2a und in Kombination mit der Ergänzung zu § 3 Abs. 5 Nr. 6 hinsichtlich „abgeführten“ Nährstoffen beim Weidegang ist eine zukünftige Bilanzierung nicht auszuschließen. Ergänzend zu den Anmerkungen zu § 3 muss bei einer möglichen angedachten Bilanzierung der Fokus auf die Bewertung und Maßnahmendifferenzierung gelegt werden.

Vorschlag: Die Erkenntnisse zur Untauglichkeit der StoffBiV in der Praxis bei Biogasanlagen sind zu berücksichtigen. Im nachfolgenden Auszug der Stellungnahme des FvB zur Aufhebung der StoffBiV heißt es:

„Gründe für ein Überschreiten der Bilanzwerte sind vor allem große Abweichungen zwischen Standardwerten und realen Werten aus Analysen. Lagerbestände aus dem Silo und Gärproduktlager können zudem nicht berücksichtigt werden.

Für die Berechnung der Nährstoffgehalte auf der Inputseite werden bei pflanzlichen Substraten die Basisdaten der Länder herangezogen, die die diversen Standort- und Anbaubedingungen (Boden, Witterung, Fruchtfolge, Management, Saatgut, Züchtung etc.) nicht widerspiegeln. Hinzu kommt auch eine oftmals reduzierte Düngung von Kulturen zur Verwendung als Biogassubstrat gegenüber derselben Kultur zur Verwendung als Futtermittel. Dadurch kommt es auf Betriebsebene zu einer starken Abweichung der tatsächlichen Nährstoffgehalte auf Inputseite. Ähnlich verhält es sich bei Nährstoff-Standardwerten gegenüber Analysewerten von abgegebenen Wirtschaftsdüngern.

Bei der Berechnung der Nährstoffgehalte am Output können zudem noch Abweichungen hinzukommen, wenn Fehler bei der Durchführung, der Auswahl des Zeitpunkts der Probenahme oder Verluste während des Versandes der Probe ins Labor vorliegen.“

Zu § 12 Überwachung, Datenerhebung, Datenspeicherung, Datenverwendung, Datenübermittlung

Der Entwurf erweitert die Ermächtigung zur Überwachung und Datenübermittlung zum Zweck der Einhaltung dieses Gesetzes und der daraus erlassenen Rechtsverordnungen um die Datenerhebung, -speicherung und -verwendung.

Zu § 12 Abs. 1-6

Bewertung: Die Erweiterung der Befugnis zum Umgang mit betrieblichen und personenbezogenen Daten ist vor dem Hintergrund des § 3 dieses Entwurfs zunächst als positive Möglichkeit zur zukünftigen Verursachergerechtigkeit bei der Anwendung von Düngemitteln zu sehen. Um eine zielführende Bewertung bisheriger Düngemaßnahmen zu gewährleisten, ist der Zusammenschluss aller beteiligten Akteure nachvollziehbar und unumgänglich. Der genaue Ablauf und die Gestaltung des Monitorings wird dabei leider nicht weiter ausgeführt und ist kritisch zu sehen. In Bezug auf den Datenschutz muss unbedingt geprüft werden, inwieweit umfangreiche Daten der Betriebe bei unterschiedlichen Behörden vorliegen, insbesondere wenn es sich um Informationspflichtige Stellen gemäß §2 Abs.1 Umweltinformationsgesetz (UIG) handelt. Eine Anonymisierung von Daten sollte sich in diesem Zusammenhang - ohne Einschränkung gegenüber dem eigentlichen Ziel des Monitorings - als unproblematisch erweisen. Es dürfen sich durch die recht allgemeine Befugniserteilung keine unnötigen, erneuten oder doppelten Datenerhebungen, -speicherungen oder -übermittlungen ergeben.

Vorschlag: Eine Abwägung notwendiger, anonymisierter Daten zum Zweck dieses Gesetzes mit bereits vorhandenen Daten und deren Bündelung sollte bei der Neuordnung des Düngerechts mit gegebenenfalls Wegfall bisheriger aus dem bisherigen DüngG erlassenen Rechtsverordnungen geprüft werden und einhergehen. Damit wird v.a. der Entbürokratisierung bei gleichzeitiger höherer Effizienz der Ermächtigungsgrundlage(n) Sorge getragen.

Zu § 12 Abs. 7 Nr. 4 Buchstabe e)

Ergänzung um Mengen und Nährstoffgehalte der Stoffe, die Biogasanlagen zugeführt wurde

Bewertung: Die Berücksichtigung von im Kreislauf geführten Nährstoffen von Biogasanlagen ist zunächst grundsätzlich nachvollziehbar. Eine Skalierung auf einzelne Stoffe mit Menge und zugeführten Nährstoffgehalten ist in der Praxis nicht allgemein durchführbar. Gerade bei Bioabfall vergärenden Anlagen können für einzelne Chargen keine pauschalen Aussagen zu Menge und Nährstoffgehalt getroffen werden. Dies würde, soweit überhaupt möglich, zudem einen großen bürokratischen Mehraufwand bedeuten, der im Kontext der übergeordneten Ziele der Verursachergerechtigkeit keinen Mehrwert generiert. Zudem sind einzelne Stoffe nur in geringen Mengen und unterschiedlicher Qualität vorhanden.

Vorschlag: Buchstabe e) streichen. Zielführender ist in diesem Zusammenhang das entstehende Gärprodukt mit Angabe zu Menge und Nährstoffgehalt, welches als Düngemittel eingesetzt wird, für eine Aussage zu Nährstoffgehalten heranzuziehen.

Zu §12 Abs. 7 Nr. 5 und Nr. 6

Ergänzung zur Übermittlung von Daten bei der Aufbringung von Klärschlamm und/oder Bioabfällen an die zuständigen Behörden

Bewertung: Die Verankerung zur Übermittlung der Daten wird begrüßt, wenn durch den direkten Zugriff/Übermittlung separate Meldungen seitens der abgebenden und aufnehmenden Betriebe reduziert werden.

Zu §12a Monitoring; Verordnungsermächtigung

Zu §12a Abs. 1

Der Entwurf sieht die Einrichtung eines bundesweiten Monitorings zur Überprüfung der Wirksamkeit vor. Auf der Grundlage der Ergebnisse des Monitorings sollen nach Überprüfung per Rechtsverordnung Ausnahmeregelungen für Betriebe in mit Nitrat belasteten Gebieten abgeleitet werden.

Zu §12a Abs. 2

Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Monitoringverordnung im Zusammenhang mit Verpflichtungen zur Aufstellung und Durchführung von Überwachungsprogrammen nach EU-Nitratrichtlinie

Bewertung: Die Änderungen dienen als Ermächtigungsgrundlage, um die bisherigen düngerechtlichen Maßnahmen allgemein in der Landwirtschaft zukünftig einordnen und bewerten zu können. Unter Nr. 1 werden für die Durchführung des Monitorings die zuständigen Behörden nach Landesrecht adressiert. Aus Sicht des FvB sollte die Zuständigkeit eindeutig der für das Düngerecht zuständigen Behörde unterliegen, mit einheitlichen Vorgaben aus dem DüngG. Zu den unter Nr. 4 genannten Anforderungen gibt es bereits in den bestehenden, gültigen Rechtsverordnungen Anforderungen für Betriebe. Eine detaillierte, konkrete Nennung der Anforderungen im DüngG darf nicht zu einer weiteren Bürokratisierung und Begrenzung der Handlungsfähigkeit von Betrieben führen. Ein zusätzlicher Mehraufwand ist abzulehnen.

Vor dem Hintergrund des § 3 gilt es die Ermächtigungsgrundlage und die Neuordnung des Düngerechts zu nutzen und bereits bestehende gültige Rechtsverordnungen zu prüfen und auszusetzen. Zu berücksichtigen sind an dieser Stelle Biogasanlagen, die sich im Rahmen einer freiwilligen und staatlich anerkannten, unabhängigen Gütesicherung der Komposte und Gärprodukte beteiligen und zertifizieren lassen. Diese Anlagen sind bereits über die rechtlichen Anforderungen hinaus überwacht. Dies sollte beim Monitoring bereits Berücksichtigung finden, da durch eine freiwillige Gütesicherung Daten bereits transparent vorliegen und so auch den bürokratischen Aufwand reduzieren. Zudem wird durch die Berücksichtigung die vom Ministerium formulierte Verursachergerechtigkeit bestärkt und unterstützt.

Für Biogasanlagen, die zukünftig vermehrt Reststoffe und alternative Substrate einsetzen, ist zudem die Auskunftspflicht in Nr 4. b) kritisch einzustufen. Gegenüber klassischen Anbaukulturen wie Mais gibt es für diese Substrate keine vergleichbaren Daten, die eine Einschätzung des Ertragsniveaus erlauben würden. Zudem ist es auf Betriebsebene schwer darstellbar, für jede einzelne Kultur und Fläche möglicherweise Analysen zu erheben, um die entsprechenden Daten i.S. der Auskunftspflicht liefern zu können. Hier wäre bereits eine Konkretisierung außerhalb der entsprechenden Rechtsverordnungen anzustreben, um eine objektive Vergleichbarkeit gewährleisten zu können und einer möglichen zukünftigen, unterschiedlichen Auslegung des Ertragsniveaus entgegenzuwirken.

Vorschlag: Federführung der Durchführung des Monitorings bei den für das Düngerecht zuständigen Landesbehörden. Abwägung der Erhebung notwendiger Daten in anonymisierter Form und Berücksichtigung der Daten aus nationalen und europäischen freiwilligen und unabhängigen Gütesicherungen zur Bereitstellung von Daten im Rahmen des Monitorings.

Zu §13a Abs. 1

Streichung der Begrenzung auf Wirtschaftsdünger

Vorschlag: Zur Förderung der Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die für die Anwendung, das Inverkehrbringen, das Herstellen, das Befördern, die Übernahme oder das Lagern von Wirtschaftsdüngern sowie von Düngemitteln gelten, können gemäß § 5 anerkannte Träger einer Qualitätssicherung eine regelmäßige Qualitätssicherung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften einrichten.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Ansprechpartner:

Fachverband Biogas e.V.



Fachverband Biogas Service GmbH

